



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/17**

Luxemburg, den 12. September 2017

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-291/16  
Schweppes SA / Red Paralela SL und Red Paralela BCN SL

**Generalanwalt Mengozzi präzisiert die Kriterien, die ausschlaggebend dafür sind, ob die Schweppes SA, eine spanische Tochtergesellschaft der Orangina-Schweppes-Gruppe, der Einfuhr von Schweppes-Erzeugnissen mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich, wo Coca-Cola die betreffende Marke innehat, nach Spanien und/oder der Vermarktung solcher Erzeugnisse in Spanien entgegenzutreten kann**

*Nach Ansicht des Generalanwalts steht das Unionsrecht der Berufung auf das ausschließliche Recht entgegen, wenn sich in Anbetracht der wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den jeweiligen Markeninhabern ergibt, dass die Marken unter einer einheitlichen Kontrolle stehen und Schweppes die Möglichkeit hat, die mit der Marke „Schweppes“ im Vereinigten Königreich versehenen Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu bestimmen und ihre Qualität zu kontrollieren*

Die Schweppes International Ltd ist Inhaberin der Marke „Schweppes“ in Spanien, wo die Schweppes SA das ausschließliche Recht zur Verwertung dieser Marke hat<sup>1</sup>. Im Jahr 2014 erhob die Schweppes SA eine Verletzungsklage gegen Red Paralela, weil diese mit der Marke „Schweppes“ versehene Tonic-Water-Flaschen mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich nach Spanien eingeführt und dort vertrieben hatte. Inhaberin der Marke „Schweppes“ im Vereinigten Königreich ist Coca-Cola, die die Markenrechte durch Veräußerung erworben hatte<sup>2</sup>.

Die Schweppes SA hält die beanstandeten Handlungen für unzulässig, da die Tonic-Water-Flaschen nicht von ihr selbst – oder mit ihrer Zustimmung –, sondern von Coca-Cola, die keine Verbindung zur Orangina-Schweppes-Gruppe habe, hergestellt und in den Verkehr gebracht worden seien. Sie macht geltend, der Verbraucher könne die Flaschen, da die fraglichen Zeichen und Erzeugnisse identisch seien, nicht nach ihrer betrieblichen Herkunft unterscheiden. Red Paralela verteidigte sich gegen die Verletzungsklage mit der Berufung auf die Erschöpfung des Rechts aus der Marke. Diese Erschöpfung ergebe sich aus einer stillschweigenden Zustimmung in Bezug auf die mit der Marke „Schweppes“ versehenen Erzeugnisse mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Union, in denen Coca-Cola Inhaberin dieser Marke sei. Außerdem gebe es unbestreitbar rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen zwischen Coca-Cola und Schweppes International bei der gemeinsamen Verwertung des Zeichens „Schweppes“ als weltweite Marke.

In diesem Kontext befragt der Juzgado de lo Mercantil nº 8 de Barcelona (Handelsgericht Nr. 8 Barcelona, Spanien) den Gerichtshof, um zu klären, ob das Unionsrecht<sup>3</sup> die Schweppes SA daran hindert, sich auf das ihr nach spanischem Recht zukommende ausschließliche Recht zu berufen, um der Einfuhr der „Schweppes“-Erzeugnisse mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich, wo Coca-Cola die Marke innehat, nach Spanien und/oder der Vermarktung dieser Erzeugnisse in Spanien entgegenzutreten.

<sup>1</sup> Die Schweppes International Ltd und die Schweppes SA sind eine englische und eine spanische Tochtergesellschaft der Orangina Schweppes Holding, die an der Spitze der Orangina-Schweppes-Gruppe steht.

<sup>2</sup> In Europa war das Zeichen „Schweppes“ in den einzelnen Ländern jahrelang allein auf die Cadbury Schweppes (die heutige Orangina-Schweppes-Gruppe) eingetragen. 1999 veräußerte sie jedoch die Rechte an den Schweppes-Marken in 13 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, zu denen auch das Vereinigte Königreich gehörte, an den Coca-Cola-Konzern. In den anderen 18 Staaten behielt sie die Inhaberschaft an den Rechten.

<sup>3</sup> Art. 36 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (JO 2008, L 299, S. 25).

In seinen heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Paolo Mengozzi zunächst darauf hin, dass **der Gerichtshof bereits klargestellt habe, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Rechts aus der Marke „zum Tragen [kommt], wenn es sich bei dem Zeicheninhaber im Einfuhrstaat und dem Zeicheninhaber im Ausfuhrstaat um dieselbe Person handelt oder wenn beide zwar verschiedene, aber wirtschaftlich miteinander verbundene Personen sind“<sup>4</sup>**, wie es beim Fabrikanten und seinem Vertriebshändler, beim Lizenzgeber und seinem Lizenznehmer oder bei Gesellschaften desselben Konzerns der Fall sei. Der Gerichtshof habe befunden, dass unter solchen Umständen die mit der Marke versehenen Erzeugnisse unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt würden, so dass der freie Verkehr dieser Erzeugnisse die Funktion der Marke nicht in Frage stelle.

Nach Auffassung des Generalanwalts kommt es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht so sehr auf die Art der Beziehungen zwischen den Beteiligten an, sondern darauf, dass die Kontrolle über die Marke dank dieser Beziehungen in einer Hand liege. **Der Generalanwalt ist insoweit der Ansicht, dass ein solches Kriterium** nicht nur die vom Gerichtshof genannten Fallgestaltungen, wo die Nutzung der Marke von einer einzigen Person (dem Lizenzgeber oder Fabrikanten) oder einem eine wirtschaftliche Einheit bildenden Rechtssubjekt kontrolliert werde, **erfassen könne**, sondern **auch die Situationen, in denen die Nutzung der Marke der gemeinsamen Kontrolle zweier verschiedener Personen (beide Inhaber anerkannter Rechte auf nationaler Ebene) unterliege, die bei der Verwertung der Marke wie eine einzige und zentrale Stelle im Hinblick auf ihre Interessen handelten**. In solchen Situationen schließe die Einheitlichkeit der Kontrolle aus, dass nationale Markenrechtsvorschriften herangezogen werden könnten, um den Verkehr der fraglichen Erzeugnisse zu beschränken.

Der Generalanwalt ist sodann der Auffassung, dass für die Zwecke der Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes die Inhaber paralleler, aus der Aufteilung einer einzigen Marke hervorgegangener Marken als „wirtschaftlich miteinander verbunden“ angesehen werden könnten, wenn sie ihre Geschäftspolitiken mit dem Ziel koordinierten, eine gemeinsame Kontrolle über die Nutzung ihrer jeweiligen Marken auszuüben. Die Erschöpfung des Rechts trete jedoch nur ein, wenn diese einheitliche Kontrolle über die Marke denjenigen, die sie ausübten, die Möglichkeit gebe, die mit der Marke versehenen Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu bestimmen und ihre Qualität zu kontrollieren.

Der Beweis dafür, dass es zwischen den Inhabern paralleler Marken eine Koordinierung gibt, aufgrund deren eine einheitliche Kontrolle gegeben sein kann, obliegt nach Ansicht des Generalanwalts grundsätzlich dem Parallelimporteur. Zwar hält er es in einer Situation wie der vorliegend in Rede stehenden für übermäßig, vom Parallelimporteur den Beweis für die einheitliche Kontrolle zu verlangen, doch obliege es diesem, eine Reihe von genauen und übereinstimmenden Anhaltspunkten vorzutragen, die auf das Bestehen einer solchen Kontrolle schließen ließen. Gebe es ein Bündel genauer und übereinstimmender Anhaltspunkte, gehe die Beweislast dafür, dass es mit dem Inhaber der Marke im Ausfuhrstaat zu keiner Übereinkunft oder Koordinierung mit dem Ziel einer einheitlichen Kontrolle über die Marke gekommen sei, auf den Inhaber über, der sich der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in sein Gebiet widersetzen wolle.

**Der Generalanwalt gelangt schließlich zu dem Ergebnis, dass das Unionsrecht der Berufung auf das ausschließliche Recht entgegensteht, wenn sich aus den wirtschaftlichen Verbindungen zwischen dem Markeninhaber im Einfuhrstaat und dem Markeninhaber im Ausfuhrstaat ergibt, dass die Marken unter einer einheitlichen Kontrolle stehen und der Markeninhaber im Einfuhrstaat die Möglichkeit hat, die mit der Marke im Ausfuhrstaat versehenen Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu bestimmen und ihre Qualität zu kontrollieren**. Dabei werde es Sache des nationalen Gerichts sein, im Licht sämtlicher Umstände des vorliegenden Falls und nach einer Klärung der Verbindungen zwischen den Inhabern der parallelen Marken (Schweppes International und Coca-Cola) zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Erschöpfung des Rechts von Schweppes International in Bezug auf die in Rede stehenden Tonic-Water-Flaschen erfüllt seien.

---

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 1994, *IHT Internationale Heiztechnik und Danzinger*, [C-9/93](#).

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*